

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND DAS LEASING VON PRODUKTEN UND LEISTUNGEN DER ITS INFORMATIONSTECHNIK SERVICE GMBH (ITS)

1. Zahlungsbedingungen

1.1 Der **Kunde** („Der Kunde“ ist das Unternehmen, das unter dem Vertrag von ITS Produkte oder Leistungen abnimmt) zahlt an **ITS** („ITS“ ist das Unternehmen, das Produkte oder Leistungen unter dem Vertrag liefert) sämtliche Rechnungsbeträge in Euro innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Zur Rechnungsstellung, auch über Teilzahlungen, ist ITS ab Auftragserteilung berechtigt. In diesen Bedingungen bedeutet „**Produkte**“ jegliche Vertragsgegenstände, wie Ausrüstungen, Einrichtungen, Ersatzteile, Software, die ITS an den Kunden unter dem Vertrag liefert, einschließlich generalüberholte Teile und „**Mieteinrichtungen**“; womit alle Produkte bezeichnet werden, die der Kunde von ITS im Rahmen des Vertrages anmietet, sowie alle Einrichtungen der ITS, die ohne Anwesenheit von deren Personal für die vertragliche Dauer am Leistungsort verwendet werden, wie z.B. Ferndiagnosegeräte. „**Leistungen**“ sind alle Dienstleistungen, die ITS dem Kunden unter dem Vertrag erbringt. „**Generalüberholte Teile**“ sind gebrauchte Sachen, die von ITS für den Weiterverkauf nachgebessert oder instand gesetzt sind.

1.2 Im Falle des Zahlungsverzuges zahlt der Kunde 1,5% Zinsen für jeden angefangenen Kalendermonat.

1.3 Bei einem Auftragswert von Euro 500.000 oder mehr hat der Kunde eine Teilzahlung zu leisten, so dass 80% des Auftragswertes vor der geplanten Auslieferung eingegangen sind.

1.4 Eine Aufrechnung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

1.5 Soweit nicht anders vereinbart, eröffnet der Kunde mit einem Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft für alle Lieferungen und Leistungen ein unwiderrufliches, bedingungsloses Sichtakkreditiv über Teilzahlungen für Teillieferungen, Lagerung, Exportversand, Preisanpassungen, Widerruf oder Kündigung sowie alle sonstigen Zahlungen des Kunden aus dem Vertrag. Das Akkreditiv wird von einem von ITS akzeptierten Kreditinstitut bestätigt, ist am Schalter dieses Kreditinstituts zahlbar und für mindestens 90 Tage nach dem letzten geplanten Liefertermin gültig. Der Kunde trägt alle mit dem Akkreditiv verbundenen Kosten. ITS beginnt erst nach Wirksamwerden des Akkreditivs mit der Leistungserbringung. Änderungen, etwa eine Erhöhung des Akkreditivbetrags oder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer, werden vom Kunden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach entsprechender Aufforderung durch ITS vorgenommen.

1.6 Wenn es dem Kunden aus Sicht von ITS an Solvenz

beziehungsweise an der erforderlichen Kreditwürdigkeit aus Sicht von ITS ermangelt, kann ITS die volle oder teilweise Bezahlung im voraus verlangen, oder sie ist berechtigt, weitere eigene Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

2. Steuern und Abgaben

Der Kunde trägt alle zusätzlichen, nicht im Vertragspreis eingeschlossenen Kosten und Abgaben, die über die etwaig fällige Mehrwertsteuer hinaus entstehen.

3. Lieferung, Eigentums- und Gefahrenübergang

3.1 ITS liefert für den Versand im Ursprungsland oder Herstellungsland und für US-Exporte die Produkte ab Werk des Herstellers, ITS's Betriebsstätte oder Lagerort (EXW gem. INCOTERMS 2000). Im Falle von US-Exporten erfolgt der Gefahrenübergang frühestens mit dem Eigentumsübergang. Für alle anderen Exportversendungen liefert ITS die Produkte an den Kunden frei Frachtführer des Ausfuhrhafens (FCA gem. INCOTERMS 2000). Die Einhaltung etwaig vereinbarter bzw. vorgesehener Lieferzeiten setzt voraus, dass der Kunde etwa angeforderte Unterlagen pünktlich und vollständig zur Verfügung stellt und eine reibungslose Anlieferung sicherstellt, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich von ITS liegt.

3.2 Der Eigentumsübergang an Produkten, die von den USA versendet werden, auf den Kunden erfolgt unmittelbar nachdem jeder Artikel das Hoheitsgebiet sowie den darüber liegenden Luftraum der USA verlassen hat. Eigentumsübergang an Produkten, die innerhalb Europas an den Kunden verschifft werden, erfolgen auf den Kunden, sobald die Güter im Herstellerwerk versandbereit sind. Eigentumsübergang an Produkten, die von einem Drittland an den Kunden versandt werden, erfolgen auf den Kunden am Ausfuhrhafen, sobald die Exportabfertigung durchgeführt worden ist. Ungeachtet dessen wird für Software und deren Modifikationen, die ITS hierunter liefert, nur das Nutzungsrecht, wie hierin dargelegt, übertragen; die Mieteinrichtung bleibt für alle Zeiten Eigentum von ITS.

3.3 Für den Eigentums- und Gefahrübergang an installierten Produkten bedarf es keiner Abnahme.

3.4 Teillieferungen und Vorablieferungen sind zulässig.

3.5 Weichen die gelieferten Produkte in Anzahl, Art oder Preis von der auf den Lieferdokumenten angegebenen Anzahl, Art und Preis ab, wird der Kunde ITS unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

3.6 Müssen Reparaturarbeiten an den Geräten des Kunden im Werk der ITS ausgeführt werden, trägt der Kunde die Gefahr des Transportes der Geräte zum und ab Werk der ITS. Der Kunde erstattet ITS die zum fraglichen Zeitpunkt anfallenden Lagergebühren, wenn sich die Geräte länger als 10 Tage nach Benachrichtigung

über die Fertigstellung der Reparaturarbeiten noch immer im Werk der ITS befinden.

4. Höhere Gewalt (Entschuldbarer Verzug)

4.1 ITS haftet nicht in Fällen der höheren Gewalt, die sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindern, und ist bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten entbunden. Fälle der höheren Gewalt sind zum Beispiel, Feuer, Terrorismus, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Materialknappheit, Eingriffe durch die Staatsgewalt und Arbeitskämpfe. Jegliche Leistungspflicht gilt als ausgesetzt bis zur Beendigung des Falles höherer Gewalt und einen zusätzlichen angemessenen Zeitraum, der angemessenen und notwendig ist, um die Folgen von höherer Gewalt zu überwinden.

4.2 ITS wird den Kunden in Fällen höherer Gewalt unverzüglich benachrichtigen; sie verpflichtet sich, deren Auswirkungen soweit wie möglich zu begrenzen.

5. Beachtung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

5.1 Der Kunde darf ohne Zustimmung von ITS die Produkte nicht umladen, wiederausführen, umleiten oder umlenken, ausgenommen in Zusammenhang oder Verbindung mit dem endgültigen Bestimmungsort, der im Auftrag des Kunden angegeben ist oder auf der Rechnung der ITS als endgültiger Bestimmungsort deklariert worden ist.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Ausfuhrkontrollbestimmungen einzuhalten und bringt die für die Abwicklung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Aus- und Einfuhrlicenzen, Devisengenehmigungen, Arbeitsbewilligungen oder ähnliche Genehmigungen rechtzeitig bei.

6. Behebung von Mängeln

6.1 Die vertragsgegenständlichen Lieferungen sind frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sowie von Rechtsmängeln. Leistungen sind fachmännisch und sorgfältig gemäß der vereinbarten Spezifikationen (Beschaffenheit) zu erbringen. Gebrauchte Produkte, ausgenommen Generalüberholte Teile, werden „wie gesehen ohne Mängelgewähr“ verkauft.

6.2 Soweit aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung.

6.3 ITS haftet nur für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt werden. Die Mängelbehebung ist nach Wahl von ITS auf Nacherfüllung (Ersatz / Reparatur) beschränkt. In jedem Fall hat ITS zwei Versuche zur Nacherfüllung; bei Fehlschlag gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden.

6.4 Eine Mängelbehebung hat keine Verlängerung der maßgeblichen Gewährleistungsfrist zur Folge.

6.5 Etwaige Kosten des Zugangs (einschließlich des Entfernens und des Austausches von Systemen, tragenden Strukturen oder anderen Werkteilen des Kunden), der De- und der Neuinstallation, der Entsorgung und des Warentransport zu ITS und zurück zum Kunden trägt der Kunde.

6.6 ITS haftet nur für Mängel im Falle (a) der ordnungsgemäßen Lagerung, Installation, Bedienung und Instandhaltung der Produkte in Übereinstimmung mit den ordnungsgemäßen Bedienungsanleitungen, die von ihr oder ihren Zulieferern oder Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellt werden; (b) einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung und Bereitstellung der Betriebs- und Wartungsdaten während der Gewährleistungsfrist; (c) einer seitens ITS befugten Durchführung von Modifikationen und Reparaturen des Vertragsgegenstands, ausschließlich mit vorausgehend erteilter Zustimmung von ITS. ITS übernimmt keine Gewähr für die betriebsbedingte Abnutzung der Produkte oder der ausgebesserten oder neu beschafften Teile oder für Schaden, die durch unsachgerechte Verwendung, Unfall oder Benutzung entgegen den Anweisungen der ITS entstehen. Im übrigen ist jedwede Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Die Gesamthaftung der ITS aus diesem Vertrag darf, gleich aus welchem Rechtsgrund, den Vertragspreis bzw. im Falle, dass mehrere Aufträge vergeben werden, den Wert des jeweiligen Auftrages, nicht überschreiten. Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet ITS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, sind außervertragliche Ansprüche, wie Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Verschulden bei Vertragsanbahnung ausgeschlossen. Jedwede Haftung von ITS, ausgenommen der Produkthaftung, endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 6.2

7.2 Beide Parteien haften einander nicht für Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsverlust, Vermögensausfall, entgangene Nutzung, Stillstandskosten oder andere indirekte Schäden. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.3 ITS haftet nicht für außervertragliche Leistungen, die aus Gefälligkeitsgründen gewährt werden.

7.4 Der Kunde trägt die Verantwortung für den Betrieb der Anlagen und Geräte am Leistungsort.

7.5 Die vorherigen Beschränkungen gelten für die Regelung sowohl vertraglicher als auch außervertraglicher Haftungsansprüche.

8. Erfüllungsort, Streitschlichtung, Rechtswahl

8.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die im Auftrag genannte Verwendungsstelle.

8.2 Alle Streitigkeiten, die in der Umsetzung oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufkeimen, werden durch partnerschaftliche Beratungen der Parteien beigelegt. Für den Fall, daß eine Einigung innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem Anbeginn einer solchen Beratung oder nach einem anderen vereinbarten Termin nicht erzielt werden kann, wird bei einem Auftragswert ab einer Million Euro die Streitschlichtung endverbindlich nach den schiedsgerichtlichen Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) in Frankfurt am Main durch eine Kammer mit drei Streitschlichtern, die nach den Regeln der ICC berufen werden, zu Ende geführt.

8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, außer den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, vorausgesetzt, dass in einem internationalen Vertrag die Bestimmungen nicht anzuwenden sind, wenn diese gegen die öffentliche Ordnung im internationalen Handel verstoßen.

9. Geheimhaltung

9.1 Die Parteien verpflichten sich, ihnen bekannt gewordene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die als solche gekennzeichnet sind, bzw. die mündlich ausgetauscht werden und deren Vertraulichkeit innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt wird, zu wahren. Bei schuldhaften Verstößen einer Partei gegen die Geheimhaltungspflicht kann die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9.2 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertrauliche Informationen und schließen folgendes ein: (a) alle Preise für die Produkte und Leistungen, (b) alle Bedingungen des Vertrages sowie (c) alle Informationen, die von einer Partei als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet werden.

9.3 Nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gelten solche Informationen, die (a) bereits nachweislich bekannt geworden sind, oder (b) schriftlich nachweislich bereits vor Erhalt durch die Partei dieser zur Verfügung standen, oder (c) deren Bekanntgabe durch die Partei genehmigt ist.

9.4 Die vorgenannten Geheimhaltungsbestimmungen gelten fünf Jahre nach der Offenlegung der entsprechenden Information bzw. drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wobei das zuerst eintretende Ereignis gilt.

10. Gesundheits- und Sicherheitsangelegenheiten

10.1 Gemäß der einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen trifft der Kunde alle zur sicheren Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen am Leistungsort notwendigen Vorkehrungen für die Gesundheit und Sicherheit des Personals der ITS. Ferner

lässt der Kunde dem Personal der ITS jedwede medizinische Versorgung vor Ort, soweit dort vorhanden, uneingeschränkt zukommen.. „Leistungsort“ ist die Betriebsstätte, an die die Produkte geliefert oder in der die Leistungen erbracht werden, ausgenommen die Betriebsstätte der ITS, von der Ferndiagnose-Dienste ausgeführt werden. Wenn eine im vorgenannten Sinne sichere Ausführung nach vertretbarer Ansicht der ITS gefährdet ist, kann ITS ihre gesamte Belegschaft oder Teile ihrer Belegschaft vom Leistungsort abziehen oder die Erfüllung sämtlicher oder einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag an einem ausschließlich von ihr bestimmten Ort beaufsichtigen. Der Kunde leistet ITS bei möglicher Evakuierung jedwede Unterstützung. Jede Räumung hierunter wird als entschuldbarer Verzug angesehen.

10.2 Bevor der Kunde eine Bestellung aufgibt, informiert er ITS über die ortsspezifischen Regelungen, Vorschriften, Sicherheitsstandards und Gesetze, die für die Produkte und Leistungen gelten.

11. Zugang und Bedingungen am Leistungsort; Gefahrstoffe

11.1 Der Kunde gewährt ITS kostenlos Zugang zum Leistungsort und zu anderen Einrichtungen, einschließlich Bedienungs- und Entwicklungsumgebung und Informationen, die für die Leistungserbringung der ITS hierunter notwendig sind. Vor der Leistungserbringung durch ITS a) stellt der Kunde eine Liste sämtlicher am Leistungsort befindlicher entsorgungspflichtigen Substanzen gemäß GefStoffV zur Verfügung und b) räumt der Kunde ITS nach deren Wahl Zugang zum Leistungsort ein, um eine Zustandsbewertung durchzuführen, einschließlich Besichtigung des Leistungsortes und Prüfung vorhandener Dokumentationen.

11.2 ITS benachrichtigt den Kunden umgehend schriftlich und soweit möglich, bevor die Bedingungen am Leistungsort beeinträchtigt sind, wenn (i) sich der Untergrund oder die latente physikalische oder andere Beschaffenheit wesentlich von den im Vertrag bezeichneten oder vom Kunden anderweitig mitgeteilten unterscheiden oder (ii) sich die unbekannte physikalische oder andere Beschaffenheit am Leistungsort wesentlich von der unterscheidet, der man für gewöhnlich begegnet oder die im Allgemeinen der aufgrund des Vertrages zu verrichtenden Art der Arbeiten innewohnt. Der Kunde untersucht die Beschaffenheit unverzüglich.

11.3 Falls ITS am Leistungsort entsorgungspflichtige Substanzen vorfindet, übernimmt der Kunde unverzüglich alle notwendigen Vorkehrungen, um die gefährlichen Bedingungen zu beseitigen, damit die Arbeiten gemäß dieses Vertrages sicher fortgesetzt werden können. Der Kunde beseitigt alle entsorgungspflichtigen Substanzen, die während des üblichen Arbeitsablaufs der

ITS am Leistungsort produziert oder erzeugt werden, ordnungsgemäß. ITS ist zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, bis die entsorgungspflichtigen Substanzen entfernt sind.

11.4 Falls aufgrund etwaiger entsorgungspflichtiger Substanzen vor Ort ein erhöhter zeitlicher Aufwand seitens ITS verursacht wird, werden die Parteien schriftlich eine angemessene Anpassung der Preise und Termine vereinbaren.

12. Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

12.1 Eine jede Partei hat das Recht, den Vertrag oder Teile dessen schriftlich unter Angabe des Grundes zu kündigen oder von diesem zurückzutreten (a), wenn die andere Partei ihre Kardinalpflichten verletzt und wenn die vertragsbrüchige Partei es unterläßt, (1) innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Hinweise durch die andere Partei deren Ursache auszuräumen oder (2) glaubwürdig darzulegen, dass keine solche Verletzung vorliegt; oder (b) im Falle von Insolvenz der anderen Partei, der Abgabe einer Abtretungserklärung zugunsten ihrer Gläubiger, der Bestellung eines Konkursverwalters oder Treuhänders, der Beantragung von Gläubigerschutz. ITS hat das Recht Lieferungen und Leistungen auszusetzen, wenn der Kunde seine Kardinalpflichten nicht erfüllt.

12.2 Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag zahlt der Kunde an ITS für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung. Für die Vergütung der bis zur Kündigung beauftragten, aber noch nicht erbrachten Leistungen gilt § 649 BGB analog. Bei reinen Lieferleistungen ersetzt der Kunde ITS etwaige Schäden auf Nachweis.

13. Software

13.1 Für Software, die ITS an den Kunden ausliefert oder die sie für den Kunden modifiziert oder weiterentwickelt, gelten die hier vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Zusatzbedingungen für die Lizenzierung und das Leasing von Software, wobei ITS Rechteinhaberin bleibt.

13.2 Entsprechend des Umfangs, in dem ITS Leistungen an eigener Software erbringt, stehen ITS auch alle Inhaber- und Schutzrechte an den Modifikationen bzw. Weiterentwicklungen dieser Software zu. Der Kunde verfügt nur über ein „Nutzungsrecht“ an der modifizierten oder weiterentwickelten Software zur internen dienstlichen Verwendung; deren Offenlegung, Verkauf, Leasing, Distribution oder jegliche andere Übertragung der besagten Software an Dritte ist untersagt, es sei denn, ITS hat ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt.

14. Schutzrechte

14.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich ITS zur Freistellung des Kunden von Schäden und

Aufwendungen aus oder in Verbindung mit Ansprüchen wegen Verstoßes von Produkten bzw. Leistungen gegen gültige Schutzrechte in einem EU-Mitgliedstaat oder in den USA, vorausgesetzt (a) der Kunde benachrichtigt ITS umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch, und (b) der Kunde überträgt ITS die Verteidigung, Regulierung und Verhandlungsführung und leistet die entsprechende vollumgängliche Unterstützung.

14.2 ITS übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung für Schutzrechtsverletzungen, die erst durch die Kombination von Produkten, insbesondere Software und deren Modifikationen, oder Leistungen, deren Betrieb oder Anwendung mit anderen Produkten oder Leistungen entstehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Modifikationen seitens ITS, die einen Anspruch verhindert hätten, nicht umsetzt, oder wenn der Kunde Produkte oder Leistungen der ITS unbefugt gebraucht oder in Anspruch nimmt, oder ITS zur Herstellung oder Erbringung auf Grundlage seiner Spezifikationen verpflichtet.

14.3 Sollten Produkte oder Leistungen oder Teile hiervon Gegenstand eines Anspruchs werden, kann ITS wahlweise (a) dem Kunden das Recht verschaffen, den Gebrauch der Produkte oder die Inanspruchnahme der Leistungen fortzusetzen; (b) diese ganz oder teilweise zu verändern oder zu ersetzen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen, oder (c) bei Misslingen von (a) oder (b) die Rückabwicklung des Vertrages zu veranlassen.

15. Änderungen

Jedes gelieferte Produkt stimmt mit der von ITS angegebenen Artikel- oder Seriennummer, deren Äquivalent oder deren Nachfolger überein. Ist die bestellte Stückzahl nicht erhältlich, kann ITS ein vergleichbares Produkt liefern.

16. Werkprüfungen

ITS kommt dem Wunsch des Kunden nach Teilnahme an Werkprüfungen der Produkte nach, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Regelungen der ITS und der Geheimhaltung gem. Zi. 9 möglich ist.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Die hierunter verkauften Produkte und Leistungen sind ohne schriftliches Einverständnis der ITS nicht für den Gebrauch in Verbindung mit nuklearen Einrichtungen oder Tätigkeiten bestimmt. Der Kunde sichert zu, dass er die Produkte und Leistungen weder zu diesem Zweck verwenden noch Dritten gestatten wird, sie zu diesem Zweck zu verwenden. Bei Zuwiderhandlung hält der Kunde ITS schadlos.

17.2 ITS kann ihre Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Kunden an andere verbundene Unternehmen abtreten oder umwandeln.

17.3 Sollten einzelne dieser Bestimmungen für unwirk-

sam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

17.4 Diese Bedingungen gelten vorrangig vor den AGB des Kunden für alle Lieferungen und Leistungen der ITS. Vom Kunden vorgeschlagene Bedingungen bedürfen zu ihrem Wirksamwerden des schriftlichen Einverständnisses der ITS. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

17.5 Soweit aus dem Angebot nichts anderes hervorgeht, sind Angebote der ITS freibleibend und für die Dauer von 30 Tagen nach Angebotsabgabe gültig.

17.6 Für folgend benannte Rechtsgeschäfte treffen die Parteien in Ergänzung zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einzelvertragliche Regelungen: (a) Bestätigung des oben unter Zi. 7.1 gefaßten Betrages als maximaler Haftungshöhe von ITS; (b) Rechtsmittel im Falle von Ansprüchen auf Behebung von Mängeln; (c) ausdrückliche Vereinbarung zu Umfang, Dauer und Rechtsbehelfen im Falle der Lieferung von Produkten von Fremdherstellern durch ITS, sowie von Generalüberholten Teilen; (d) ausdrückliche Vereinbarung zur Freistellung der ITS von Immaterialgüterrechten von Fremdherstellern.

17.7 Durch den Vertrag wird die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien abschließend geregelt; Änderungen, Ergänzungen oder Verzicht bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von bevollmächtigten Vertretern der Parteien zu unterzeichnen.

17.8 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit, als keine anderweitigen einzelvertraglichen Regelungen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.